

8. 1. Ist auf die Tilgung einer in Südwestafrika unter der Herrschaft deutschen Rechts zwischen Deutschen begründete Vorkriegskreditschuld in Markwährung das deutsche Aufwertungsrecht oder die Währungsproklamation des englischen Administrators vom 15. Dezember 1920 anzuwenden?

2. Was gilt in dieser Beziehung für die persönliche Ausfallforderung, wenn für die Kreditforderung auf einem in Südwestafrika belegenen Grundstück des Schuldners eine Hypothek bestellt war und das Grundstück zwangsweise versteigert worden ist?

3. An welche Voraussetzungen ist das Bestehen eines Beteiligungsverhältnisses (§ 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG.) geknüpft?

BGB. § 7 Abs. 3, § 242; AufwG. § 63 Abs. 2 Nr. 1, § 65.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 31. Juli 1936 i. S. Firma E. & S. (Kl.)
w. R. (Bekl.). VII 7/36.

I. Landgericht Mainz.
II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Beklagte betrieb vor dem Kriege in Otavi (Deutsch-Südwestafrika) eine Farm und eine Brauerei sowie eine Gastwirtschaft. Die

Klägerin hatte ihm einen Kredit eingeräumt. Im Jahre 1912 trat sie in Liquidation. 1913 hatte sie außer Zinsen und Kosten vom Beklagten 41370,65 Mark zu fordern. Davon waren 25000 Mark sichergestellt durch zwei Hypotheken am Grundbesitz des Beklagten in Otavi, die später (im Jahre 1928) gegen Zahlung von 500 Pfund Sterling an den Schlächtermeister K. in Otavi abgetreten wurden. Der neue Gläubiger betrieb aus den Hypotheken die Zwangsversteigerung und erwarb in diesem Verfahren den Grundbesitz. Für den Ausfall von 15000 Mark machte die Klägerin den Beklagten haftbar. Dieser hatte ferner in § 1 eines zwischen ihm und der Klägerin am 5./9. Dezember 1913 abgeschlossenen Vertrags anerkannt, ihr auf Grund einer Beurteilung durch das Kaiserliche Bezirksgericht Swakopmund 16370,64 Mark nebst Zinsen zu 8 v. H. seit dem 1. Dezember 1913 und für Gerichts- und Anwaltskosten 936,40 Mark zu schulden; diese Schuld sollte in Monatsteilbeträgen von 1500 Mark getilgt werden. In § 2 desselben Vertrags übereignete der Beklagte der Klägerin „von seinem Warenlager und seinem Viehbestande Waren und Vieh zum Einkaufswerte von 18000 Mark“. Die übereigneten Gegenstände wurden dem Beklagten belassen. Durch den Krieg verlor er seinen ganzen Besitz. Im Jahre 1919 wurde er aus Südwestafrika ausgewiesen und kehrte nach Deutschland zurück.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe seinen Verlust beim Reichsvermögensamt angemeldet, er habe auch eine Entschädigung erhalten. Davon sei auf das übereignete Warenlager und Vieh ein anteiliger Betrag von 11500 RM. entfallen. Auf ihren Antrag habe das Reichsvermögensamt bei dem in das Reichsschuldbuch eingetragenen Anspruch des Beklagten eine Verfügungsbeschränkung hinsichtlich des Betrags von 11500 RM. vorgemerkt. Die Zinsen würden vereinbarungsgemäß auf ein Gemeinschaftskonto bei der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft in Berlin eingezahlt. Über dieses Konto könnten nur beide Inhaber gemeinschaftlich verfügen. Durch rechtskräftiges Urteil des High Court of South West Africa in Windhof vom 18. Januar 1922 sei ihre Forderung auf 2912,13 Pfund Sterling nebst Zinsen festgestellt worden. Dieser Schuldbetrag sei durch die inzwischen von K. empfangene Zahlung auf 2418,15 Pfund Sterling gemindert.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, dar-

ein zu willigen, daß die im Reichsschuldbuch eingetragene Entschädigungsforderung mit einem Betrage von 11500 RM. nebst Zinsen auf sie überschrieben werde und daß die auf das Gemeinschaftskonto eingezahlten Zinsen mit 3273,31 RM. an sie ausgezahlt werden; hilfsweise begehrt sie, den Beklagten zur Zahlung von 11500 RM. nebst Zinsen zu 6 v. H. vom 1. Januar 1929 ab zu verurteilen.

Der Beklagte erstrebt mit der von ihm erhobenen Widerklage, daß die Klägerin verurteilt werde, dazein zu willigen, daß der im Reichsschuldbuch eingetragene Sperrvermerk gelöscht und daß das bei der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft in Berlin geführte Gemeinschaftskonto auf seinen Namen als des allein Berechtigten umgeschrieben werde.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die Berufung und die Revision der Klägerin blieben erfolglos.

Aus den Gründen:

(Zunächst wird erörtert, daß die Klägerin weder auf Grund des Sicherungsübereignungsvertrags vom Dezember 1913 noch auf Grund der Haftung des Grundstückszubehörs für ihre Hypotheken Ansprüche auf einen Teil der dem Beklagten vom Reiche geleisteten Kriegsentschädigungssumme erheben könne. Alsdann fährt das Urteil fort:)

Der Berufsungsrichter weist auch das auf Zahlung von 11500 RM. gerichtete Hilfsbegehren der Klägerin ab, und zwar sowohl, soweit es gestützt ist auf einen Aufwertungsanspruch aus den Hypotheken oder aus der ihnen zugrunde liegenden persönlichen Forderung, als auch, soweit die Klägerin damit die Aufwertung ihrer Kreditforderung von 16370,64 Mark nebst Anhang beansprucht.

a) Kreditforderung von 16370,64 Mark nebst Anhang.

Hierbei handelt es sich um eine in Südwestafrika unter der Herrschaft deutschen Rechts begründete Vorkriegsschuld in Markwährung. Die englische Verwaltung hat durch eine Proklamation vom 15. Dezember 1920 (Nr. 72 von 1920, abgedr. in der deutschen Übersetzung des Amtsblattes für das Schutzgebiet von Süd-West-Afrika in Nr. 46 vom 23. Dezember 1920) angeordnet, daß alle Vor-Besetzungs-Schulden — d. h. alle Schulden, welche „vor und

bis einschließlich des 9. Juli 1915“ entstanden sind — nebst etwaigen darauf zu zahlenden Zinsen zum Kurse von 20 Mark für ein Pfund Sterling zahlbar und einem Aufschub unterworfen sein sollten, der einen Zeitraum von fünf Jahren, vom Tage des Inkrafttretens der Proklamation an gerechnet, nicht überschreiten sollte. Der Beklagte war schon 1919 aus Südwestafrika ausgewiesen worden und nach Deutschland zurückgekehrt. Auf Grund einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis hielt er sich in der Zeit vom April 1925 bis Oktober 1926 in Südwestafrika auf. Als er 1919 Südwestafrika verließ, mußte er dort Vermögenswerte zurücklassen; zu deren Betreuung hatte er einen Bekannten bevollmächtigt. Inbesseren hatte er keinen geschäftlichen Mittelpunkt mehr im Schutzgebiet; seine Betriebe waren durch Kriegshandlungen betriebslos oder doch zum Stillstand gekommen. Durch Versäumnisurteil des High Court of South West Africa vom 18. Januar 1922 wurde er verurteilt, an die Klägerin 2912,13 Pfund Sterling zu zahlen. Klage und Urteil sind dem Rechtsanwalt M. in Grootfontain als dem Bevollmächtigten des Beklagten zugestellt worden. Der Beklagte hatte Kenntnis davon erhalten, daß die Klage anhängig war. Auch die Schuldenregelungsproklamation hat er wenigstens in ihren wesentlichen Teilen gekannt.

Auf Grund dieses von ihm festgestellten Sachverhalts nimmt der Berufungsrichter an, daß die Aufwertungsfrage hinsichtlich der Kreditforderung nicht nach dem durch die Proklamation des englischen Administrators vom 15. Dezember 1920 begründeten Recht, sondern nach deutschem Recht, unter dessen Herrschaft die Forderung entstanden sei, beurteilt werden müsse. Er folgt dabei den Grundsätzen, die das Reichsgericht in der Entscheidung des IV. Zivilsenats vom 8. Dezember 1930 (RGZ. Bd. 131 S. 41) für die Aufwertung einer im ehemaligen Deutsch-Südwestafrika zwischen Deutschen begründeten Vorkriegs-Darlehensschuld aufgestellt hat. Danach gilt in Fällen der hier vorliegenden Art das fremde Recht nur dann, wenn die Parteien sich ihm unterworfen haben oder wenn sie dem örtlichen Herrschaftsbereich des neuen Souveräns unterstehen.

Beide Voraussetzungen der Anwendbarkeit des fremden Rechts werden vom Vorderrichter verneint. Durch seine Ausweisung und Rückkehr nach Deutschland im Jahre 1919 sei der Beklagte dem Herrschaftsbereich der neuen Regierung entzogen gewesen; einen Wohnsitz habe er — im Schutzgebiet — nicht mehr aufrechterhalten, einen

neuen dort nicht begründen können. Daß er alles versucht habe, um wieder die Aufenthaltserlaubnis zu erlangen, sei völlig belanglos, solange sein Streben ohne Erfolg geblieben sei. Zur Begründung des Wohnsitzes genüge nicht der Wille dessen, der ihn begründen wolle, sondern sei die tatsächliche Niederlassung erforderlich. Durch das behördliche Verbot entfalle die Möglichkeit, einen Wohnsitz zu begründen. Auch in der Zeit des späteren vorübergehenden Aufenthaltes des Beklagten im Schutzgebiet habe es nicht zu einer Wohnsitzbegründung kommen können. Der Beklagte habe sich auch nicht dem Recht der Besatzungsregierung unterworfen. Allerdings habe weder er selbst noch sein Bevollmächtigter etwas gegen die Klage vor dem englischen Gericht im Schutzgebiet oder gegen die Beurteilung unternommen. Daraus könne aber nicht gefolgert werden, daß der Beklagte die Währungsproklamation anerkannt habe. Seine Schuld als Markschuld habe er nicht bestritten; mithin wäre es für ihn zwecklos gewesen, Klage und Urteil, die nach dem damals in Südwestafrika eingeführten Recht zutreffend gewesen seien, zu bekämpfen. In dem „Sichfügen“ brauche keine Anerkennung des fremden Rechts gefunden zu werden. Auch wenn der Beklagte den in der Proklamation gewährten Zahlungsausschub habe in Anspruch nehmen wollen, so bedeute dies noch keine Unterwerfung unter das fremde Recht. Denn er habe sich in einer gewissen Zwangslage befunden. Seine Gläubiger seien auf Grund des von der Besatzungsregierung im Schutzgebiet eingeführten Rechts gegen ihn vorgegangen. Wenn er nun auch die in diesem Recht vorgesehenen Rechtsbehelfe, wie den Zahlungsausschub, für sich auszunutzen unternommen habe, so rechtfertige dies doch nicht den Schluß, daß er das fremde Recht als für sich bindend angesehen habe. Der Berufungsrichter erwähnt dann einen Brief, den der damalige Bevollmächtigte des Beklagten, Rechtsanwalt Dr. G., am 24. August 1920 an den Vertreter der Klägerin gerichtet hatte. Auch aus dieser Zuschrift könne — so führt er des näheren aus — nicht gefolgert werden, daß der Beklagte das fremde Recht als für sich bindend anerkannt habe.

In dieser Begründung tritt kein durchgreifender Rechtsverstoß zum Nachteil der Klägerin zutage. Den Brief Dr. G. an Dr. S. vom 24. August 1920 hat der Berufungsrichter zutreffend gewürdigt. Der Brief liegt zeitlich vor der Schuldenregelungsproklamation vom 15. Dezember 1920 und vor dem Urteil vom 18. Januar 1922, das

in Wirklichkeit nur eine Entscheidung der zur Ausführung der Vorschriften der Proklamation gebildeten Kommission darstellt. Er enthält nur eine Mitteilung, die auf eine Anerkennung der Marktschuld durch den Beklagten schließen läßt, nicht aber auch auf eine Anerkennung der Währungsschuld gemäß der — erst später erlassenen — Schuldenregelungsproklamation; der Brief besagt zudem ausdrücklich, daß die Frage, ob Zahlung in Papier oder in Münze zu erfolgen habe, ungeklärt sei und daher der künftigen gerichtlichen oder administrativen Entscheidung unterliegen merbe. Schon deshalb hat es der Berufungsrichter mit Recht abgelehnt, daraus auf eine freiwillige Unterwerfung des Beklagten unter das fremde Recht zu schließen. Aus dem von der Revision erwähnten Briefe des Beklagten vom 27. Februar 1922 ergibt sich nur, daß er, wie auch der Berufungsrichter annimmt, von der Klagerhebung gegen ihn Kenntnis erhalten hat. Er befand sich aber nach der Meinung des Berufungsrichters in einer Zwangslage, die es ausschließt, anzunehmen, daß er sich dem fremden Recht freiwillig hätte unterwerfen wollen. Wenn sich der Beklagte nunmehr darauf beruft, daß für die Aufwertungsfrage das deutsche Recht maßgebend sei, unter dessen Herrschaft die Schuld begründet worden ist, so kann darin — entgegen der Auffassung der Revision — auch ein arglistiges Verhalten um so weniger gefunden werden, als durch seine frühere Einstellung die Klägerin nicht etwa zu irgendwelchen ihr nachteiligen Maßnahmen veranlaßt worden ist. In dieser Hinsicht ist nichts Sachdienliches vorgetragen worden.

Daß der Beklagte zur Zeit des Erlasses der Schuldenregelungsproklamation vom 15. Dezember 1920 und auch späterhin keinen Wohnsitz und keine geschäftliche Niederlassung mehr im ehemaligen südwesafrikanischen Schutzgebiet gehabt hat, ist im Berufungsurteil rechtsirrtumsfrei festgestellt. Die Tatsache allein, daß sich sein Vermögen, soweit es nicht verloren war, noch bis zum Jahre 1927 dort befand, vermag die Annahme eines Wohnsitzes im Schutzgebiet nicht zu begründen. Daß dort für ihn noch Geschäfte betrieben worden wären, ist nicht festgestellt; die Bestellung von Bevollmächtigten zur Vertretung bei der nach der Landesverweisung erforderlichen Abwicklung der Vermögensangelegenheiten ist ebenfalls bedeutungslos. Aber die Revision verweist auf eine als Affidavit bezeichnete eidliche Erklärung des Beklagten, abgegeben am 30. August 1926 vor dem Notar D. in Windhuk, deren Inhalt der Vorderrichter unter

Verletzung der Prozeßordnung unberücksichtigt gelassen habe. Die in der bezeichneten Urkunde niedergelegten Erklärungen sollten, wie die Klägerin selbst vorgetragen hat, dazu dienen, bei den maßgebenden Behörden die Wiederzulassung des Beklagten im Schutzgebiet zu erwirken. Dessen Versuche, die Erlaubnis der Rückkehr nach Südwestafrika zu erlangen, hat aber der Berufsrichter ausdrücklich gewürdigt. Übrigens konnte das Verhalten des Beklagten im Jahre 1926, da es nur dem bezeichneten Zwecke dienen sollte, als unwesentlich für die Frage gelten, ob er sich dem durch die Proklamation vom 15. Dezember 1920 geschaffenen fremden Währungsrecht habe unterwerfen wollen. Der gerügte Prozeßverstoß (§ 286 ZPO.) ist also nicht vorhanden. Mag auch für die Verbindlichkeiten des Beklagten der Erfüllungsort Swakopmund gegolten haben, so ist dieser Umstand für die Frage der Anwendbarkeit des fremden Rechts doch nicht entscheidend. Das Gegenteil ergibt sich auch nicht, wie die Revision ausführt, aus dem schon erwähnten Urteil des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 131 S. 41, welchem der erkennende Senat in vollem Umfange zustimmt. Dort ist vielmehr gesagt, der Umstand, daß das Schuldverhältnis unter der Herrschaft deutschen Rechts mit damals deutschem Erfüllungsort begründet wurde, sei so wenig entscheidend wie der, daß Gegenstand des Schuldverhältnisses bei seiner Begründung eine Markverpflichtung war; es komme — für die Währungs-(Aufwertungs-)frage und das hierbei anzuwendende Recht — vielmehr darauf an, ob sich die Parteien dem jeweiligen südwestafrikanischen Recht unterworfen hätten oder ob bei Inkrafttreten der den Währungswechsel vorbereitenden Proklamation Gläubiger und Schuldner örtlich dem Machtbereich des neuen Souveräns unterstanden, dessen öffentlich-rechtliche Vorschriften, also auch die Umrechnungsnorm, für sie bindend geworden wären (RGZ. Bd. 131 S. 46). Der Berufsrichter hat diese Frage sachgemäß geprüft und mit Recht angenommen, daß es sich nach deutschem internationalem Privatrecht entscheide, ob auf das zwischen den Parteien bestehende Schuldverhältnis deutsches oder ausländisches Recht anzuwenden sei. Hierbei kommt es in erster Reihe nicht auf den — in Südwestafrika liegenden — Erfüllungsort, sondern auf den Parteiwillen an (a. a. O. S. 48). Wenn aber der Beklagte zur Zeit des Inkrafttretens der Schuldenregelungsproklamation seinen Wohnsitz in Deutschland genommen hatte, so ist die Anwendbarkeit der (fremden) Umrechnungsnorm, die

ihren eigenen Geltungsbereich nicht umgrenzt und möglicherweise selbst nur die Regelung des örtlichen Zahlungsverkehrs unter den im Schußgebiet ansässigen Personen im Auge hatte, mit Recht verneint worden (a. a. O. S. 49). Mag — wie die Revision betont — mit einer Überführung in eine auswärtige Gefangenenanstalt die Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes nicht notwendig verbunden sein, so kann doch die zwangsweise angeordnete und durchgeführte Verschiebung aus dem Schußgebiet, welche die Rückkehr des Beklagten nach Deutschland und seine Niederlassung in der Heimat zur Folge hatte, unter den hier gegebenen Umständen nicht anders gewürdigt werden, als daß er Südwestafrica unter dem Zwang der Verhältnisse, aber doch mit dem — ihm aufgenötigten — Willen verlassen hat, die Niederlassung dort aufzugeben (§ 7 Abs. 3 BGB.). Überdies würde die von hoher Hand verfügte dauernde Ausweisung aus dem Schußgebiet die Möglichkeit des rechtlichen Fortbestehens eines Wohnsitzes daselbst für den Beklagten ausschließen; denn der Wille, den Wohnsitz aufzugeben, wird ersetzt durch die Anordnung der verfügungsberechtigten Regierungsgewalt, deren Willen sich der von ihr Betroffene nicht zu entziehen vermag. Ihm gegenüber könnte selbst eine Absicht des Betroffenen, im Widerspruch mit der Ausweisung seinen Wohnsitz in dem ihm dadurch verschlossenen Gebiet bestehen zu lassen, an der tatsächlichen und rechtlichen Aufhebung des Wohnsitzes nichts ändern. Dem Vorderrichter kann in dieser Auffassung mit rechtlichen Ermägungen nicht entgegengetreten werden, um so weniger, als in der Folgezeit die Bestrebungen des Beklagten, im Schußgebiet wieder zugelassen zu werden, erfolglos geblieben sind und der Beklagte — von einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis abgesehen — seit November 1919 in Deutschland wohnt und hier seinem Erwerb nachgeht.

Mit Recht hat unter diesen Umständen der Vorderrichter angenommen, daß nach deutschem Recht beurteilt werden müsse, ob und in welcher Höhe die Kreditforderung der Klägerin samt Anhang aufzuwerten sei. In dieser Hinsicht wendet er die Vorschrift des § 65 AufwG. an, weil es sich um eine Kontokorrentforderung handle. Dieses entnimmt er den eigenen Erklärungen der Klägerin im ersten Rechtszug und dem von ihr im zweiten Rechtszug vorgelegten Kontoauszuge, abschließend mit einem Saldo von 16172,80 Mark zum 1. Januar 1913. Es sei — so führt er aus — nicht dargetan, daß die

geschäftlichen Beziehungen sich enger gestaltet hätten, daß etwa die Klägerin durch eine Einlage an dem Betrieb des Beklagten beteiligt gewesen sei oder daß sie sonst an seinem geschäftlichen Gewinn oder Verlust teilgenommen habe. Auch wenn der Beklagte seinen Betrieb nur durch die von der Klägerin gewährten Kredite oder Darlehen habe begründen oder aufrechterhalten können, so sei dies doch nicht gleichbedeutend mit einem Beteiligungsverhältnis (§ 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG.). Auch diese Auffassung des Berufungsrichters ist zu billigen. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts setzt der Begriff des Beteiligungsverhältnisses in den §§ 65, 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG. das Bestehen einer auf Erfüllung eines bestimmten Zwecks wirtschaftlicher Art gerichteten Interessengemeinschaft voraus, die über das einseitige Interesse des Kreditgebers an Verzinsung und Tilgung des Darlehens weit hinausgeht (RGZ. Bd. 141 S. 143 [149]). Es muß sich dabei, auch wenn keine förmliche Gewinnbeteiligung des Geldgebers an dem Unternehmen des Vertragsgegners zu erfordern ist, um eine zum gemeinschaftlichen Vertragszweck gemachte wirtschaftliche Interessenverknüpfung zwischen Gläubiger und Schuldner handeln (vgl. RGUrt. vom 18. Mai 1928 II 500/27, abgedr. JW. 1928 S. 2830 Nr. 20 und AufwUfpr. Bd. 3 S. 489). Nach dieser Rechtsprechung, welcher der erkennende Senat beitrifft, genügt es für die Annahme eines Beteiligungsverhältnisses keineswegs, daß der Geldgeber einseitig das Interesse verfolgt, durch Geldhergabe das geschäftliche Unternehmen des Empfängers zu fördern und hierdurch dessen Kaufkraft und Absatzfähigkeit zu stärken, in der Erwartung, der Kreditnehmer werde in folgedessen seinerseits durch erhöhten und dauernden Bezug von Waren die geschäftliche Beziehung auch zu seinem (des Kreditgebers) Vorteil günstiger gestalten und, abgesehen von der Kapitalnutzung, seine Gewinnaussichten aus Warenlieferung verbessern. Vielmehr müßte, um eine zum gemeinsamen Vertragszweck gemachte wirtschaftliche Interessenverknüpfung zwischen Gläubiger und Schuldner und damit das Bestehen eines Beteiligungsverhältnisses im Sinne des § 63 Abs. 2 Nr. 1 (§ 65) AufwG. annehmen zu können, die durch das Kreditverhältnis begründete Möglichkeit der Gewinnziehung über die Verzinsung des Kapitals hinaus auf einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertragsgestaltung beruhen, derzufolge der Kreditnehmer verpflichtet wäre, während der Dauer des Kreditverhältnisses seinen Warenbedarf ausschließlich oder in einem

wesentlichen Umfang beim Kreditgeber zu decken (vgl. RG-Urt. vom 18. Dezember 1929 V 468/28, abgedr. AufwMfpr. Bd. 5 S. 178).

In dem erwähnten Urteil vom 18. Mai 1928 II 500/27 ist die Frage offen geblieben, ob eine derartige Interessenverknüpfung zwischen Gläubiger und Schuldner auch in einem Falle anzunehmen wäre, wo sie nicht den ausdrücklich ausgesprochenen Vertragszweck bildet; diese Frage mag auch im vorliegenden Streitfall auf sich beruhen. Denn hier ist entsprechend dem Vorbringen der Klägerin nichts weiter festgestellt, als daß sie dem Beklagten Waren lieferte und Kredite einräumte, und nach der weiteren Begründung des Berufungsurteils auch zu unterstellen, daß der Beklagte seinen Betrieb nur durch die von der Klägerin gewährten Kredite oder Darlehen hatte begründen und aufrechterhalten können. Daraus allein ergab sich aber nach dem Gesagten noch kein Beteiligungsverhältnis im Sinne des § 63 Abf. 2 Nr. 1 AufwG. Auch wenn nach den Umständen des Falles angenommen werden kann, daß es der Klägerin bei der Kreditgewährung darauf ankam, den Geschäftsbetrieb des Beklagten zu stärken und dadurch die tatsächliche Abnahme größerer und regelmäßiger Warenmengen für diesen Geschäftsbetrieb, mithin auch größere Gewinnaussichten für sich selbst, aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung zu ermöglichen, so fehlt es doch an der erforderlichen als Vertragszweck begründeten Interessenverknüpfung zwischen den Beteiligten insofern, als der Klägerin weder irgendwelche Überwachungsrechte hinsichtlich des Geschäftsbetriebs des Beklagten eingeräumt noch diesem mit Bezug auf Warenabnahme oder Warenumsatz irgendwelche Vertragspflichten auferlegt waren. Der Beklagte war in diesen Beziehungen offenbar vollkommen freigestellt und an irgendwelche Einflußnahme der Klägerin nicht gebunden. Wenigstens hatte die Klägerin in dieser wesentlichen Hinsicht nichts Schlußfäßiges vorgetragen, obwohl sie — abgesehen von der sie nach § 65 AufwG. treffenden Darlegungs- und Beweisspflicht für das Vorliegen eines Beteiligungsverhältnisses (vgl. das erwähnte Urteil vom 18. Dezember 1929 V 468/28) — dazu besonders veranlaßt gewesen wäre. Der Beklagte hatte nämlich nicht nur bestritten, daß er sein ganzes wirtschaftliches Bestehen nur dem von der Klägerin eingeräumten Kredit verdankt habe, sondern es war von ihm auch behauptet worden, die Klägerin habe ihm ihren Kredit und ihre Waren aufgedrängt, um ihre Läger zu räumen; sie habe ihre Konkurrenten

bei ihm verdrängt, um ihrerseits mit ihm Geschäfte zu machen, dies zu einer Zeit, da er sein Unternehmen schon fertig aufgebaut gehabt habe; auch sei er auf die geldliche Unterstützung der Klägerin nicht angewiesen gewesen, weil mehrere andere Firmen, die zur Kreditgewährung an sein Unternehmen bereit gewesen seien, mit ihr in Wettbewerb gestanden hätten.

Nach alledem ist die Meinung des Berufungsrichters, daß die auf einer laufenden Rechnung beruhenden Ansprüche der Klägerin nicht aufzuwerten seien, rechtlich nicht zu beanstanden.

b) Aufwertungsanspruch aus den Hypotheken.

Insofern hat der Vorderrichter erwogen, für die Hypotheken habe die Klägerin durch den Verkauf an R. 500 Pfund Sterling erhalten, einen Betrag, der die nach dem deutschen Aufwertungsgesetz geschuldete Summe weit übersteige. Eine höhere Aufwertung der persönlichen Forderung sei ausgeschlossen. Die von R. an die Klägerin zurückübertragene (Ausfalls-) Forderung sei für sie im Sinne der Aufwertungsgesetzgebung eine neue Forderung aus dem Jahre 1934, für die eine Aufwertung nicht mehr in Betracht komme. Insofern hat die Revision — von der zur Nachprüfung gestellten Frage der Anwendbarkeit des deutschen Aufwertungsrechts abgesehen — keinen Angriff erhoben; ein von Amts wegen zu beachtender Rechtsfehler sachlicher Art ist in dieser Beziehung nicht feststellbar. Auch in diesem Punkt hat der Berufungsrichter die Aufwertungsfrage zutreffend nach deutschem Recht beurteilt. Die persönliche Marktschuld des Beklagten ist ebenfalls nach den vorstehend unter a) behandelten Grundsätzen dem Wandel der deutschen Gesetzgebung unterworfen gewesen. In der erwähnten Entscheidung vom 8. Dezember 1930 (RGZ. Bd. 131 S. 49) ist die Frage, ob hypothekarische Kapitalanlagen nicht auch hinsichtlich der persönlichen Schuld als in dem Lande befindlich gelten müßten, in dem das belastete Grundstück liegt, aufgeworfen, aber unentschieden gelassen worden. Für den vorliegenden Fall wird sie vom erkennenden Senat verneint. Wie schon hervorgehoben, war für das persönliche Schuldverhältnis der Parteien nicht das (jeweilige) Recht des Erfüllungsortes maßgebend. Es ist beim Mangel gegenteiliger Anhaltspunkte anzunehmen, daß sich zwei deutsche Reichsangehörige, die in deutschem oder unter deutscher Herrschaft stehenden Gebiet ein Schuldverhältnis in deutscher Mark begründen, für die Abwicklung ihres Schuldverhältnisses dem am

Erfüllungsort geltenden deutschen Recht und nicht einer (etwaigen künftigen) fremden Rechtsordnung unterwerfen wollten. Wenn dann eine dergestalt begründete Schuldforderung durch Bestellung von Hypotheken an Grundstücken, die im Gebiet des Erfüllungsortes liegen, sichergestellt wird, so wird hierdurch allein an der Beurteilung des persönlichen Schuldverhältnisses nach dem deutschen Recht, unter dessen Herrschaft es begründet war, nichts geändert. Wird später das am Erfüllungsort geltende Währungsrecht durch Einführung einer Umrechnungsnorm geändert, so bleibt dieser Wechsel doch für die persönlichen Schuldbeziehungen der Beteiligten untereinander ohne Einfluß, auch wenn die dingliche Haftung des Pfandgrundstücks, das dem neuen Währungsrecht unmittelbar unterworfen ist, nunmehr nach diesem zu bemessen sein wird. Dies muß mindestens in dem hier vorliegenden Fall angenommen werden, wo der Schuldner schon vor der Währungsänderung durch die eigenen Maßnahmen des neuen Gewalthabers dessen Herrschaftsbereich entzogen war und sich in Ansehung seiner persönlichen Schuld auch nicht freiwillig dem neuen Recht unterworfen hat. Unter den hier gegebenen Umständen vermochte der neue Gewalthaber die nach dem deutschen internationalen Privatrecht vorgehende Norm nicht kraft eigenen Hoheitsrechtes zu beseitigen. Mangels Unterwerfung des Beklagten unter die Umrechnungsnorm von 1920 blieb — unbeschadet ihrer etwaigen Wirksamkeit hinsichtlich seiner dinglichen Haftung mit dem verpfändeten Grundbesitz — das persönliche Schuldverhältnis der Beteiligten, soweit es nach der Zwangsversteigerung der Pfandgrundstücke und dem damit verbundenen Erlöschen seiner dinglichen Haftung noch fortbestanden haben sollte, dem bisherigen (deutschen) Recht unterworfen, unter dessen Herrschaft es begründet worden war. Eine hiervon abweichende Beurteilung zu Gunsten der Klägerin wäre nur dann möglich, wenn der Beklagte beim Inkrafttreten der Schuldenregelungsproklamation noch seinen Wohnsitz im ehemals deutschen Schutzgebiet gehabt hätte, somit mit Bezug auf seine persönliche Zahlungspflicht noch dem örtlichen Herrschaftsbereich des neuen Souveräns unterworfen gewesen wäre. Das war aber, wie schon ausgeführt, nicht der Fall.